

BGer 2C_90/2014 vom 29. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_90_2014

FR: TF 2C_90/2014 du 29 janvier 2014

IT: TF 2C_90/2014 del 29 gennaio 2014

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

2C_90/2014

Urteil vom 29. Januar 2014

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Zünd, Präsident,

Gerichtsschreiber Feller.

Verfahrensbeteiligte

X._____,

vertreten durch Rechtsanwalt Dominik Zillig,

Beschwerdeführerin,

gegen

Migrationsamt des Kantons Zürich ,

Berninastrasse 45, 8090 Zürich,

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich ,

Postfach, 8090 Zürich.

Gegenstand

Aufenthaltsbewilligung,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich, 4. Kammer,
vom 4. Dezember 2013.

Nach Einsicht

in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der 1988 geborenen
serbischen Staatsangehörigen X._____ gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des
Kantons Zürich vom 4. Dezember 2013 betreffend Nichtverlängerung ihrer vorerst

widerrufenen und am 10. Januar 2013 durch Zeitablauf erloschenen
Aufenthaltsbewilligung,

in Erwägung,

dass die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der
vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen ist (Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass gemäss Art. 44 Abs. 1 BGG Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines
Ereignisses ausgelöst werden, am folgenden Tag zu laufen beginnen,

dass gesetzlich oder richterlich nach Tagen bestimmte Fristen gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. c
BGG vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar stillstehen,

dass die Beschwerde als rechtzeitig erhoben gilt, wenn sie spätestens am letzten Tag der
Frist beim Bundesgericht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird
(Art. 48 Abs. 1 BGG),

dass das Urteil des Verwaltungsgerichts der vor jener Instanz als Rechtsvertreter der
Beschwerdeführerin handelnden Person gemäss Sendungsverfolgungsformular der Post am
11. Dezember 2013 ausgehändigt worden ist und nicht am 13. Dezember 2013, wie in der
vom neuen Rechtsvertreter verfassten Rechtsschrift geltend gemacht wird,

dass mithin die Beschwerdefrist am 12. Dezember 2013 zu laufen begonnen und unter
Berücksichtigung des Friststillstandes sowie des Umstands, dass der 26. Januar 2014 ein
Sonntag war (vgl. Art. 45 Abs. 1 BGG), am 27. Januar 2014 geendet hat,

dass die dem Bundesgericht unterbreitete Rechtsschrift das Datum des 28. Januar 2014 trägt
und der Briefumschlag auch mit einem auf dieses Datum lautenden Frankaturstempel
versehen ist,

dass die Beschwerde mithin verspätet erhoben worden ist,

dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zudem nach Art. 83 lit. c
Ziff. 2 BGG unzulässig wäre, lässt sich doch im Falle einer in Anwendung von Art. 44 AuG
erteilten Aufenthaltsbewilligung regelmässig kein Anspruch auf deren Verlängerung (etwa
aus Art. 50 AuG) geltend machen und wird ein solcher Anspruch auch nicht in vertretbarer
Weise geltend gemacht,

dass mithin auf die Beschwerde mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist,

dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem vorliegenden instanzabschliessenden
Urteil gegenstandslos wird,

dass die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) entsprechend dem Verfahrensausgang der
Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG),

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Migration schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 29. Januar 2014

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Zünd

Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.